

**geänderte**  
**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Kultur-, Sport- und Umweltausschuss Schülldorf	15.07.2024	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Schülldorf	10.09.2024	öffentlich	13.

**Beratung und Beschlussfassung über das Anbringen von Plakaten in Ohe und Schülldorf**

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kultur-, Sport- und Umweltausschuss der Gemeinde Schülldorf hat in seiner Sitzung am 15.07.2024 über den Entwurf der Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien) der Gemeinde Schülldorf beraten und mit Änderungen die abschließende Beschlussfassung in der Gemeindevertretung beschlossen. Im Detail wird auf die Vorlage vom 24.06.2024 verwiesen (s. Seite 3).

Zwischenzeitlich hat das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, dass derzeit mit der überörtlichen Ordnungsprüfung im Amt Eiderkanal befasst ist, folgende Hinweise gegeben, die zu einer Änderung der vorgenannten Beschlussempfehlung des Ausschusses führen:

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes sowie des Oberverwaltungsgerichtes ist es nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) zwingend erforderlich, dass alle Rechtsvorschriften, welche zum Anlass einer Satzung berechtigen, konkret benannt werden.

Dies ist in dem neuen Entwurf (Anlage 2) in der Einleitung berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um rechtlich erforderliche Änderungen; inhaltliche Änderungen in der Satzung (Anlage 1) sind davon nicht berührt.

In dem ursprünglichen Entwurf (Anlage 1) fehlen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz), die wiederum erforderlich sind.

Diese formell erforderlichen Änderungen sind im neuen Entwurf (Anlage 2, § 17) enthalten.

In dem ursprünglichen Satzungsentwurf (Anlage 1) sind ausschließlich Regelungen in Bezug auf das Anbringen von Plakaten in der Gemeinde Schülldorf enthalten. Im Kultur-, Sport- und Umweltausschuss wurde anhand eines verwaltungsseitig zur Verfügung gestellten Beispiels aus einer Gemeinde aus Schleswig-Holstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über einen eigenen Satzungsentwurf beraten.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG), § 21, bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) eine Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

§ 2 StrWG definiert den Begriff und den Umfang von öffentlichen Straßen; § 20 StrWG definiert den Begriff „Gemeingebrauch“.

Das bedeutet, dass jegliche über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung einer Genehmigung bedarf. Dies betrifft nicht nur das Aufstellen von Plakaten im Bereich von öffentlichen Straßen, sondern z. B. auch das, zeitlich befristete, Abstellen von (Bau-)Schuttcontainer/ Sammelcontainern auf öffentlichen Straßen.

Dieser Sachverhalt ist in dem ursprünglichen Entwurf noch nicht enthalten. Es ist aber verwaltungsseitig ratsam, auch hier detailliertere Regelungen im Rahmen einer Satzung zu treffen, die nur in Anwendung des StrWG ohne eine Satzung nicht festgelegt werden können. Von daher wird verwaltungsseitig empfohlen, mit der Satzung Regelungen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten zu treffen.

In der Fachausschusssitzung am 15.07.2024 wurde darüber beraten und auch der Gemeindevertretung für den abschließenden Beschluss empfohlen, dass in § 12 (ursprünglicher Entwurf, Anlage 1) aufgenommen werden soll, dass der Bürgermeisterin die endgültige Entscheidung über die Durchführung einer Maßnahme obliegt.

An dieser Stelle ist es verwaltungsseitig nicht empfehlenswert, die abschließende Entscheidung der Bürgermeisterin trotz einer Satzung zu übertragen, da es Ziel und Zweck einer Satzung ist, objektive Tatbestände zu formulieren und wie entsprechend zu verfahren ist, damit es nicht zu Ausnahmetatbeständen kommt.

Es wird daher empfohlen, diese Regelung in der Satzung nicht aufzunehmen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass, wenn es keine Satzung über die Sondernutzung in der Gemeinde Schülldorf gibt, kann ordnungsrechtlich durch das Amt Eiderkanal nur die gesetzliche Grundlage als Rahmen angewendet werden. Das bedeutet, dass z. B. die Anzahl von Plakaten, die Größe u. ä. nicht begrenzt werden kann. Es kann dann z. B. nur die Auflage gegeben werden, dass Verkehrszeichen nicht verdeckt werden dürfen.

Durch den Erlass einer Satzung kann die Gemeinde auch eigene Gebühren erheben; dies ist ohne eine Satzung nicht möglich.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.09.2024 wird verwaltungsseitig dieser Sachverhalt auch mündlich erörtert, so dass sich etwaige Fragestellungen auch klären.

Die Beschlussempfehlung sieht den Beschluss der Satzung (Anlage 2) vor; es ist auch möglich, dass zwecks weiterer Beratungen der abschließende Beschluss in der folgenden Sitzung erfolgt.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Satzung kann die Gemeinde Schülldorf eigene Gebühren erheben; die Bezifferung der Einnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

## 3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schülldorf (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

Im Auftrage

gez.  
Jan Rüther

### Anlage(n):

#### Anlage 1

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien) der Gemeinde Schülldorf

#### Anlage 2

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Schülldorf (Sondernutzungssatzung)

### **Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>TOP</b>
Kultur-, Sport- und Umweltausschuss Schülldorf	15.07.2024	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Schülldorf	10.09.2024	öffentlich	

#### **Beratung und Beschlussfassung über das Anbringen von Plakaten in Ohe und Schülldorf**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Sinne des § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, handelt es sich bei der Aufstellung und Anbringung von Plakaten entlang öffentlicher Straßen und Plätze um eine Sondernutzung, welche einer Erlaubnis bedarf.

Im Falle der Erteilung einer solchen Sondernutzungserlaubnis ist die eigentliche Nutzung des öffentlichen Raumes sowie die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden. Entsprechende Regelungen können durch eine Satzung getroffen werden.

Der Kultur-, Sport- und Umweltausschuss der Gemeinde Schülldorf hat daher in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 beschlossen, dass die Gemeinde Schülldorf eine Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten erlassen soll.

Durch den Erlass dieser Satzung kann die Gemeinde Regelungen bezüglich der Verkehrssicherheit sowie individuelle Regelungen im Rahmen der Aufstellung und des Anbringens von Plakaten innerhalb der Gemeinde treffen. So werden beispielsweise die Größe, die Aufstellungsorte / -bereiche sowie die Anzahl der Plakatträger in der Satzung bestimmt. Weiterhin können in diesem Zuge auch die Gebühren für die entsprechende Sondernutzung angepasst werden. Ein wesentlicher Vorteil dieser Satzung ist, dass im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Plakatierungsrichtlinien, diese entsprechend geahndet werden können.

Bei dem anliegenden Satzungsentwurf handelt es sich um einen Vorschlag der Verwaltung. Über diesen soll innerhalb des Ausschusses beraten werden. Die gelb markierten Textpassagen können hierbei individuell angepasst und verändert werden.

Der Satzungsentwurf sieht derzeit keine Möglichkeit der Aufstellung von Großraumplakaten in der Gemeinde Schülldorf vor. Diesbezügliche Anträge wurden in der Vergangenheit stets abgelehnt. Die Möglichkeit der Aufstellung von Großraumplakaten kann jedoch auf Wunsch, unter Benennung von möglichen Standorten, mit der Satzung eingeräumt werden. Zu beachten ist hierbei lediglich, dass die Aufstellung der Großraumplakate auf den benannten Standorten die Verkehrssicherheit (Sichtdreiecke) nicht behindert.

Die Vorberatung erfolgt gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c) der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf im Kultur-, Sport- und Umweltausschuss; der abschließende Beschluss wird durch die Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien) der Gemeinde Schülldorf wird beschlossen.

Im Auftrage

gez.  
Köhler, Laura

Anlage(n):

Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinien) der Gemeinde Schülldorf